



# A m t s b l a t t

<b>02</b>	<b>Ausgegeben zu Olsberg am 19. Januar 2017</b>	<b>Jahrgang 2017</b>
-----------	---	----------------------

Lfd. Inhaltsverzeichnis  
Nr.

1	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung – G 9 jetzt!“
2	Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung – G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02.02.2017 bis 07.06.2017

## HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) → Rathaus Online.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung - G9 jetzt!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung - G9 jetzt!“ haben beim Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen die Zulassung einer amtlichen Listenauslegung und der parallelen freien Unterschriftensammlung (Volksbegehren) beantragt. Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 13.12.2016 dem Antrag stattgegeben.

Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:

*Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren –ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht– abgelegt wird, befassen.*

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

1.

Die Eintragungslisten werden in der Zeit vom 02.02.2017 bis 07.06.2017 (18 Wochen) öffentlich ausgelegt. Jeder Eintragungsberechtigte kann sich in dieser Zeit in die Listen eintragen, wenn er das Volksbegehren unterstützen will.

2.

Alle stimmberechtigten Personen werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Stimmberechtigt sind alle Personen, die am letzten Tag der Eintragsfrist, also am 07.06.2017 stimmberechtigt sind, bzw. bis zum 07.06.2017 stimmberechtigt werden.

Dies sind:

- a) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- b) Personen welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor dem Ablauf der Auslegungsfrist (22.05.2017) in Nordrhein-Westfalen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben.

Das Wählerverzeichnis wird **in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017** im Wahlbüro der Stadt Olsberg (Rathaus, Zimmer 119, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg) zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Jede/r Stimmberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Stimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme erfolgt durch ein Datensichtgerät.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017, spätestens am 27.01.2017 bis 12.30 Uhr, im Wahlbüro der Stadt Olsberg schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

Wer innerhalb des Landes fortzieht, bleibt im Wählerverzeichnis eingetragen. Ein Zuzug aus einer anderen Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen führt nicht zu einer Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Olsberg.

3.

Zur Eintragung in die Unterschriftslisten berechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, er oder sie hat das Stimmrecht verloren.

Stimmberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein dem Wahlbüro der Stadt Olsberg so rechtzeitig übersenden, dass dieser bis spätestens am 07.06.2017 eingegangen ist.

Ein Eintragungsschein kann von jeder Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, im Wahlbüro der Stadt Olsberg persönlich oder über die Internetseite der Stadt Olsberg ab dem 02.02.2017 beantragt werden.

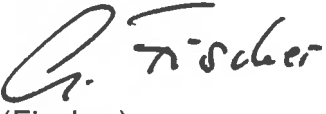
Dies gilt auch bei Wohnungswechseln innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ein/e Stimmberechtigte/r, die/der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn

- a) er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist. Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist. Ein Eintragungsschein kann nur bis zum 31.05.2017 vom Wahlbüro der Stadt Olsberg ausgestellt werden.

Der Bürgermeister

  
(Fischer)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### über die Auslegung der Eintragungslisten des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung - G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02.02.2017 bis 07.06.2017

Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs.1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 2 Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

**Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“**

Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom

**02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.**

In der Stadt Olsberg liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

aus.

Zusätzlich auch an folgenden Sonntagen:

19. Februar  
26. März  
30. April  
28. Mai

in der Zeit von 10.00 Uhr – 14.00 Uhr.

Die Auslegung erfolgt im Bürgerservice Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg

Eintragungsberechtigt ist,

- wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird,
- in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und
- sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Fischer'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

(Fischer)